



# **Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit Dual mit integrierter Praxis an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg**

**Vom 28. April 2023**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 und Art. 88 Abs. 4 S. 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG, GVBl. Seite 414) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg (APO) vom 21. August 2014 in deren jeweiliger Fassung.

## **§ 2**

### **Studienziel**

<sup>1</sup>Ziel des Studiengangs Soziale Arbeit Dual mit integrierter Praxis ist die Befähigung zum selbständigen beruflichen Handeln auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und breit angelegter Methoden. <sup>2</sup>Das Studium integriert wissenschaftlich fundiertes Wissen des Fachgebiets der Sozialen Arbeit und ihrer Bezugswissenschaften und ermöglicht innovatives Handeln auf der Basis eines kritischen Verständnisses. <sup>3</sup>Die berufsbezogenen Handlungskompetenzen gewährleisten, Lebenssituationen und Sozialräume zu beschreiben, zu analysieren und zu erklären, Handlungspläne zu entwickeln und zu verwirklichen sowie das eigene berufliche Handeln theoriebezogen zu begründen und berufsethisch zu reflektieren. <sup>4</sup>Die Orientierung an den Bedürfnissen und Problemlagen der Menschen gilt dabei als handlungsleitend.

<sup>5</sup>Neben Fachwissen erweitern die Studierenden auch soziale, kommunikative und persönliche Kompetenzen und erwerben Fähigkeiten zur Kooperation und Netzwerkbildung. <sup>6</sup>Am Ende des Studiums verfügen die Studierenden über die Qualifikation, sich den Herausforderungen eines komplexen und international verflochtenen Handlungsfelds zu stellen und Lösungsansätze in deutscher und englischer Sprache zu entwickeln.

<sup>7</sup>Der Theorie-Praxis-Bezug ist im Studiengang Soziale Arbeit Dual mit integrierter Praxis während der Praxiseinsätze und in der Praxisbegleitung intensiviert. <sup>8</sup>Die Praxiserfahrung ist in diesem Studiengang vertieft, die Praxisbegleitung reflektiert die gewonnenen Erfahrungen kontinuierlich. <sup>9</sup>Methoden und Konzepte werden in ihrer Konkretion in spezifischen Arbeitsfeldern und zudem in generalistischer Perspektive in ihrer Bedeutung für weitere Handlungsfelder vermittelt.

## **§ 3**

### **Qualifikationsvoraussetzungen**

- (1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen über eine Qualifikation für ein Studium an staatlichen Fachhochschulen des Freistaates Bayern gemäß Qualifikationsverordnung (QualV) in der jeweiligen Fassung verfügen.

- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben, erbringen einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse auf dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-2 oder einem äquivalenten Sprachnachweis.
- (3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen einen Vertrag mit einer von der OTH anerkannten Praxiseinrichtung über die Ableistung der gesamten Praxiseinsätze während des Studiums vorweisen.
- (4) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die keine einschlägige fachpraktische Ausbildung durchlaufen haben oder eine nicht einschlägige Ausbildungsrichtung an der Beruflichen Oberschule belegt haben, müssen vor Studienbeginn eine in Vollzeit erbrachte, mindestens sechswöchige, dem gewählten Studiengang entsprechende praktische Tätigkeit nachweisen.
- (5) Die Bewerbung ist sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester möglich.

#### **§ 4**

#### **Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit**

- (1) <sup>1</sup>Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern. <sup>2</sup>Es gliedert sich in drei Abschnitte. <sup>3</sup>Der erste Abschnitt umfasst die ersten drei Studiensemester, der zweite Abschnitt das vierte Studiensemester, den dritten Studienabschnitt bilden das fünfte, sechste und siebte Studiensemester.
- (2) Im Studiengang sind 1 620 Stunden Praxiseinsätze integriert; 810 Stunden im vierten Semester und je 135 Stunden in Semester 1, 2, 3, 5, 6 und 7.
- (3) <sup>1</sup>Für den dritten Studienabschnitt werden – in Abhängigkeit vom Studienplan – die in der Anlage festgelegten Studienschwerpunkte von den Studierenden gewählt. <sup>2</sup>Ein Rechtsanspruch seitens Studierender auf Belegung eines bestimmten Studienschwerpunkts besteht nicht.

#### **§ 5**

#### **Praxis**

- (1) Die Praxiseinsätze umfassen insgesamt 1 620 Stunden (Module Nr. P1 bis P7 gemäß Anlage) in einer sozialen Einrichtung oder in einem sozialen Dienst.
- (2) Die Ableistung der Praxiseinsätze P1 bis P7 stellt jeweils eine Prüfungsleistung dar. Die Studierenden werden im Praktikum durch hauptamtliche Lehrpersonen betreut.

#### **§ 6**

#### **Module und Leistungsnachweise**

- (1) Für die erbrachten Studienleistungen werden ECTS-Credits<sup>1)</sup> vergeben. Ein Credit entspricht im Durchschnitt einer Arbeitsbelastung für Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.
- (2) <sup>1</sup>Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die Credits sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. <sup>2</sup>Die Regelungen werden für Wahlpflichtmodule durch den Wahlpflichtmodulkatalog ergänzt.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
  1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.

---

<sup>1)</sup> Im Weiteren kurz mit Credits bezeichnet.

2. <sup>1</sup>Wahlpflichtmodule sind die Module, die alternativ angeboten werden. Studierende müssen unter ihnen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. <sup>2</sup>Der Fakultätsrat legt vor Beginn des Semesters fest, welche Module zur Wahl durch die Studierenden zugelassen werden. <sup>3</sup>Einzelheiten regelt der Wahlpflichtmodulkatalog. <sup>4</sup>Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
3. <sup>1</sup>Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. <sup>2</sup>Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden. <sup>3</sup>Soweit es sich um Module außerhalb des Curriculums des Studiengangs handelt, kann einer Belegung durch die anbietende Fakultät widersprochen werden.

## **§ 7 Studienplan**

- (1) Die Fakultät Angewandte Sozial- und Gesundheitswissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan gemäß den Regelungen in § 11a der APO.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere auch Regelungen und Angaben über
  1. alternative Möglichkeiten zu der in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Unterrichtssprache, soweit diese Punkte nicht abschließend in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt sind,
  2. die genauen Bestimmungen zu Anforderungen, Bestandteilen und Bewertungsmaßstäben für studienbegleitende Leistungsnachweise vom Typ „Portfolioprüfung“ (Pf).
- (3) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Studienschwerpunkte und Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Anzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt werden.

## **§ 8 Studienfortschritt**

- (1) <sup>1</sup>Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind die Prüfungen in den (Teil-)Modulen Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (Nr. 1.01 gemäß Anlage), Soziale Arbeit als Disziplin und Profession (Grundlagen) (Nr. 1.03 gemäß Anlage) und Erziehungswissenschaftliche Grundlagen (Nr. 1.09 gemäß Anlage) zu erbringen (Grundlagen- und Orientierungsprüfungen). <sup>2</sup>Sind sie bis zum Ende der genannten Frist nicht abgelegt, gelten sie als erstmalig nicht bestanden.
- (2) Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist nur berechtigt, wer im ersten Studienabschnitt mindestens 60 Credits erzielt und die Grundlagen- und Orientierungsprüfungen bestanden hat.
- (3) In den dritten Studienabschnitt darf eintreten, wer das Modul P 4.1 (gemäß Anlage) abgelegt hat.

## **§ 9 Studienfachberatung**

- (1) Studierende, die bis zum Ende des zweiten Fachsemesters noch keine 40 Credits erreicht haben, werden aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen.
- (2) Vor der Teilnahme an einer zweiten Wiederholungsprüfung werden die Studierenden aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen.

## **§ 10 Prüfungskommission**

<sup>1</sup>Für den Studiengang Soziale Arbeit Dual mit integrierter Praxis wird eine Prüfungskommission gebildet. <sup>2</sup>Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und vier weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden. <sup>3</sup>Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

## **§ 11 Bachelorarbeit**

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens im fünften Studiensemester unter Voraussetzung, dass das Praxismodul (Nr. P4 gemäß Anlage) erfolgreich absolviert ist, ausgegeben.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit wird von Prüferinnen und Prüfern, die von der Prüfungskommission bestellt wurden, ausgegeben und betreut.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit muss dem Thema angemessen sein und darf bei zusammenhängender und ausschließlicher Bearbeitung drei Monate nicht überschreiten.
- (5) Die Bachelorarbeit darf mit Genehmigung der Prüferin oder des Prüfers in englischer Sprache abgefasst werden.
- (6) Im Übrigen finden die Regelungen zur Ausgabe der Bachelorarbeit in der APO entsprechend Anwendung.

## **§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote**

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt in der differenzierten Form gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 RaPO.
- (2) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer alle Prüfungsleistungen nach Anlage abgelegt und damit genau 210 Credits erreicht hat.
- (3) <sup>1</sup>Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Endnoten aller Module mit deren jeweiligem Notengewicht multipliziert, anschließend aufsummiert und durch die Summe aller Notengewichte dividiert. <sup>2</sup>Die Notengewichtung der Einzelmodule ergibt sich aus der Anlage.

## **§ 13 Zeugnis und akademischer Grad**

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der APO erstellt. Die Notenangabe im Zeugnis erfolgt mit einer Nachkommastelle.
- (2) <sup>1</sup>Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform „B.A.“, verliehen. <sup>2</sup>Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur APO ausgestellt. <sup>3</sup>In der Urkunde wird vermerkt, dass aufgrund des erreichten Studienabschlusses die Absolventin oder der

Absolvent die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Sozialpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ nach Maßgabe des Art. 1 Abs. 1 Bayerisches Sozial- und Kindheitspädagogengesetz führen darf.

- (3) <sup>1</sup>Die Studiengangbezeichnung lautet in der englischen Übersetzung „Social Work Dual with Integrated Practice“. <sup>2</sup>Die englischen Modulbezeichnungen sind in der Anlage angegeben.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten beginnen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 9. Februar 2023 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Regensburg, 28. April 2023

Prof. Dr. Ralph Schneider  
Präsident

**Anlage:****Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Credits im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit Dual mit integrierter Praxis****I. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 1. Studienabschnitt**

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer/deutscher Sprache)	Credits*)	SWS*) oder h	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studien- begleitender LN	Zulassungs- voraus- setzungen		
<b>1.01</b>	<b>Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten</b> (Introduction to Working in an Academic Context)	<b>6</b>	<b>3</b>					Eines der beiden Teilmodule muss gewählt werden	<b>1</b>
1.01.1	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	(6)	(3)	S		StA m.P.		TN	(1)
1.01.2	Academic Writing	(6)	(3)	S		StA m.P.		TN	(1)
<b>1.02</b>	<b>Methoden empirischer Sozialforschung</b> (Methods in Empirical Social Research)	<b>10</b>	<b>6</b>						<b>1</b>
1.02.1	Forschungstheorie	(3)	(2)	S		KI, 60 Min.			(3/10)
1.02.2	Forschungspraxis	(7)	(4)	S		Pf		TN	(7/10)
<b>1.03</b>	<b>Soziale Arbeit als Disziplin und Profession (Grundlagen)</b> (Basics of Social Work as a Discipline and Profession)	<b>11</b>	<b>8</b>						<b>1</b>
1.03.1	Organisationen der Sozialen Arbeit	(3)	(2)	SU		KI, 60 Min.			(1/4)
1.03.2	Geschichte und Theorien der Sozialen Arbeit	(5)	(4)	SU	schrP, 90				(1/2)
1.03.3	Professionsethik der Sozialen Arbeit	(3)	(2)	S		schriftliche Ausarbeitung			(1/4)
<b>1.07</b>	<b>Rechtliche Grundlagen</b> (Legal Background)	<b>5</b>	<b>4</b>	SU	schrP, 90				<b>1</b>
<b>1.08</b>	<b>Sozialleistungsrecht und Familienrecht</b> (Social Benefits Law and Family Law)	<b>5</b>	<b>4</b>	SU	schrP, 90				<b>1</b>

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer/deutscher Sprache)	Credits*)	SWS*) oder h	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studien- begleitender LN	Zulassungs- voraus- setzungen		
1.09	<b>Erziehungswissenschaftliche Grundlagen</b> (Basics of Educational Sciences)	6	4	SU	schrP, 120				1
1.10	<b>Soziologische und politikwissenschaftliche Grundlagen</b> (Basics of Sociological and Political Science)	6	4						1
1.10.1	Soziologische Grundlagen	(3)	(1) (1)	SU S		Pf			(1/2)
1.10.2	Politikwissenschaftliche Grundlagen	(3)	(1) (1)	SU S		Pf			(1/2)
1.11	<b>Methoden der Sozialen Arbeit</b> (Methods in Social Work)	12	8						1
1.11.1	Gesprächsführung in der Beratung	(3)	(2)	Ü		prLN m.E. <sup>1),2)</sup>		TN	(—)
1.11.2	Gemeinwesenarbeit	(3)	(2)	Ü		Pf		1 Teilmodul ist (entsprechend dem Praxis- einsatz) zu wählen. <sup>3)</sup>	(1/3)
1.11.4	Gruppenarbeit	(3)	(2)	Ü		Pf			
1.11.3	Sozialpädagogische Fallarbeit	(3)	(2)	Ü		KI, 60 Min.			(1/3)
1.11.5	Kultur, Ästhetik, Medien	(3)	(2)	Ü	5)	5)	5)	3)	(1/3)
1.14	<b>Psychologische und gesundheitswissenschaftliche Grundlagen</b> (Basics of Psychology and Health Science)	6	4						1
1.14.1	Psychologische Grundlagen	(3)	(2)	SU		KI, 60 Min.			(1/2)
1.14.2	Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen	(3)	(2)	SU		schriftliche Ausarbeitung			(1/2)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer/deutscher Sprache)	Credits*)	SWS*) oder h	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studien- begleitender LN	Zulassungs- voraus- setzungen		
<b>P 1</b>	<b>Theorie-Praxis-Transfer 1</b> (Theory Practice Transfer 1)	<b>7</b>	<b>1,5 SWS und 135 h</b>				Pf		<b>1</b>
P 1.1	Berufliche Identität und Reflexion 1 (Einführung in die Soziale Arbeit)	(2)	(1)	SU					
P 1.2	Praxisbegleitung 1/Praxistransferprojekt 1	(0,5)	(0,5)	S				-	
P 1.3	Praxiseinsatz 1	(4,5)	(135 h)	-				-	
<b>P 2</b>	<b>Theorie-Praxis-Transfer 2</b> (Theory Practice Transfer 2)	<b>8</b>	<b>2,5 SWS und 135 h</b>				Pf		<b>1</b>
P 2.1	Berufliche Identität und Reflexion 2 (Studienbegleitendes Praktikum)	(3)	(2)	S				-	
P 2.2	Praxisbegleitung/Praxistransferprojekt 2	(0,5)	(0,5)	S				-	
P 2.3	Praxiseinsatz 2	(4,5)	(135 h)	-				-	
<b>P 3</b>	<b>Theorie-Praxis-Transfer 3</b> (Theory Practice Transfer 3)	<b>8</b>	<b>2,5 SWS und 135 h</b>				Pf		<b>1</b>
P 3.1	Berufliche Identität und Reflexion 3 (Handlungsfelder der Sozialen Arbeit im internationalen Kontext)	(3)	(2)	Ü					
P 3.2	Praxisbegleitung/Praxistransferprojekt 3	(0,5)	(0,5)	S				-	
P 3.3	Praxiseinsatz 3	(4,5)	(135 h)	-				-	
<b>Summen für ersten Studienabschnitt:</b>		<b>90</b>	<b>51,5 SWS und 405 h</b>						<b>12</b>

\*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.

1) Das Nähere regelt der Studienplan.

2) Im künstlerischen Bereich umfasst ein PrLN zudem das Präsentieren von Fertigkeiten und Fähigkeiten wie und a. instrumentale Spiel-, Tanz-, Stimmtechnik, Choreographie, Improvisation, Live-Arrangement und Gruppenanleitung.

3) Es ist ein Modul aus dem Wahlpflichtmodulkatalog zu wählen.

5) Das Nähere regelt der Wahlpflichtmodulkatalog der Fakultät Angewandte Sozial- und Gesundheitswissenschaften.



## II. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 2. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer/deutscher Sprache)	Credits*)	SWS*) oder h	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Noten- gewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studien- begleitender LN	Zulassungs- voraus- setzungen		
P 4	Praxismodul (Internship)	30	3 o. 2 SWS und 810 h						(—)
P 4.1	Praxiseinsatz 4	(27)		-				Bestätigung der Praxisstelle	(—)
<b>Bei Praktikum im Inland:</b>									
P 4.2	Praxisbegleitung/Praxistransferprojekt 4	(3)	(3)	S		Pf m.E.	Praktikum im Inland	TN	(—)
<b>Bei Praktikum Ausland:</b>									
P 4.3	Begleitveranstaltung Auslandspraktikum/Praxistransferprojekt 4	(3)	(2)	S		Pf m.E.	Praktikum im Ausland		(—)
<b>Summen für zweiten Studienabschnitt:</b>		<b>30</b>	<b>3 o. 2 SWS und 810 h</b>						<b>--</b>

\*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.

### III. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 3. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer/deutscher Sprache)	Credits*)	SWS*) oder h	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Noten- gewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studien- begleitender LN	Zulassungs- voraus- setzungen		
<b>3.01</b>	<b>Soziologische und politikwissenschaftliche Vertiefung</b> (Sociological and Political Scientific Accentuation)	<b>9</b>	<b>6</b>						<b>1</b>
3.01.1	Soziologische Vertiefung	(3)	(2)	SU	5)	5)	5)	3)	(1/3)
3.01.2	Politikwissenschaftliche Vertiefung	(3)	(2)	SU	5)	5)	5)	3)	(1/3)
3.01.3	Soziale Arbeit als Disziplin und Profession (Vertiefung)	(3)	(2)	S	5)	5	5)	3)	(1/3)
<b>3.03</b>	<b>Erziehungs- und bildungswissenschaftliche Vertiefung</b> (Educational Scientific Accentuation)	<b>6</b>	<b>3</b>	S	5)	5	5)	3)	<b>1</b>
<b>3.04</b>	<b>Gesundheitswissenschaftliche Vertiefung</b> (Health Science Accentuation)	<b>5</b>	<b>3</b>	S	5)	5	5)	3)	<b>1</b>
<b>3.05</b>	<b>Psychologische Vertiefung</b> (Psychological Accentuation)	<b>5</b>	<b>3</b>	S	5)	5	5)	3)	<b>1</b>
<b>3.06</b>	<b>Sozialmanagement</b> (Social Management)	<b>6</b>	<b>3</b>	SU	schrP, 90				<b>1</b>
<b>3.08</b>	<b>Schwerpunkte Zielgruppen und Arbeitsfelder</b> (Accentuation Target Groups and Fields of Work)	<b>16</b>	<b>8</b>		Einer der 8 Studienschwerpunkte ist zu wählen.				<b>3</b>
<b>Studienschwerpunkt: Erwachsenenbildung/Intergeneratives Arbeiten/Geragogik</b>									
3.08.1.1	Spezifische Arbeitsansätze	(8)	(4)	Ü		Pf			(1/2)
3.08.1.2	Spezifische Theorien	(4)	(2)	Ü	schrP, 90				(1/4)
3.08.1.3	Spezifische Rechtsgebiete	(4)	(2)	Ü		KI, 60 Min.			(1/4)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer/deutscher Sprache)	Credits*)	SWS*) oder h	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Noten- gewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studien- begleitender LN	Zulassungs- voraus- setzungen		
<b>Studienschwerpunkt: Kinder- und Jugendhilfe</b>									
3.08.2.1	Spezifische Arbeitsansätze	(8)	(4)	Ü		Pf			(1/2)
3.08.2.2	Spezifische Theorien	(4)	(2)	Ü		Prä			(1/4)
3.08.2.3	Spezifische Rechtsgebiete	(4)	(2)	Ü		KI, 60 Min.			(1/4)
<b>Studienschwerpunkt: Jugend(sozial)arbeit/Soziale Arbeit an Schulen</b>									
3.08.3.1	Spezifische Arbeitsansätze	(8)	(4)	Ü		Pf			(1/2)
3.08.3.2	Spezifische Theorien	(4)	(2)	Ü		Pf			(1/4)
3.08.3.3	Spezifische Rechtsgebiete	(4)	(2)	Ü		KI, 60 Min.			(1/4)
<b>Studienschwerpunkt: Rehabilitation/Behindertenhilfe</b>									
3.08.4.1	Spezifische Arbeitsansätze	(8)	(4)	Ü		StA und Prä			(1/2)
3.08.4.2	Spezifische Theorien	(4)	(2)	Ü		KI, 60 Min.			(1/4)
3.08.4.3	Spezifische Rechtsgebiete	(4)	(2)	Ü		KI, 60 Min.			(1/4)
<b>Studienschwerpunkt: Straffälligenhilfe/Suchtkrankenhilfe/Wohnungslosenhilfe</b>									
3.08.5.1	Spezifische Arbeitsansätze	(8)	(4)	Ü		Pf			(1/2)
3.08.5.2	Spezifische Theorien	(4)	(2)	Ü		schriftliche Ausarbeitung			(1/4)
3.08.5.3	Spezifische Rechtsgebiete	(4)	(2)	Ü		KI, 60 Min.			(1/4)
<b>Studienschwerpunkt: Migration</b>									
3.08.6.1	Spezifische Arbeitsansätze	(8)	(4)	Ü		Pf			(1/2)
3.08.6.2	Spezifische Theorien	(4)	(2)	Ü		StA			(1/4)
3.08.6.3	Spezifische Rechtsgebiete	(4)	(2)	Ü		KI, 60 Min.			(1/4)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer/deutscher Sprache)	Credits*)	SWS*) oder h	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Noten- gewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studien- begleitender LN	Zulassungs- voraus- setzungen		
<b>Studienschwerpunkt: Berufliche Bildung und Arbeitsmarktintegration</b>									
3.08.7.1	Spezifische Arbeitsansätze	(8)	(4)	Ü		Pf			(1/2)
3.08.7.2	Spezifische Theorien	(4)	(2)	Ü		StA			(1/4)
3.08.7.3	Spezifische Rechtsgebiete	(4)	(2)	Ü		KI, 60 Min.			(1/4)
<b>Studienschwerpunkt: Erziehung und Bildung in der Kindheit</b>									
3.08.8.1	Spezifische Arbeitsansätze	(8)	(4)	Ü		Pf			(1/2)
3.08.8.2	Spezifische Theorien	(4)	(2)	Ü		KI, 60 Min.			(1/4)
3.08.8.3	Spezifische Rechtsgebiete	(4)	(2)	Ü		KI, 60 Min.			(1/4)
<b>3.09</b>	<b>Konzepte, Methoden, Verfahren</b> (Concepts, Methods, Procedures)	<b>5</b>	<b>4</b>						<b>1</b>
3.09.1	Konzepte, Methoden, Verfahren 1 (AW-Modul)	(2)	(2)	SU	<sup>4)</sup>	<sup>4)</sup>	<sup>4)</sup>		(2/5)
3.09.2	Konzepte, Methoden, Verfahren 2	(3)	(2)	S	<sup>5)</sup>	<sup>5)</sup>	<sup>5)</sup>	<sup>3)</sup>	(3/5)
<b>3.10</b>	<b>Bachelorarbeit mit Seminar</b> (Bachelor's Thesis with Seminar)	<b>15</b>	<b>1</b>						<b>3</b>
3.10.1	Schriftliche Ausarbeitung	(12)				BA			(1)
3.10.2	Bachelorseminar	(3)	(1)	S		Prä m.E.		3 Teilnahme- Testate	(—)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer/deutscher Sprache)	Credits*)	SWS*) oder h	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Noten- gewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studien- begleitender LN	Zulassungs- voraus- setzungen		
<b>P 5</b>	<b>Theorie-Praxis-Transfer 5</b> (Theory Practice Transfer 5)	<b>9</b>	<b>2,5 SWS und 135 h</b>			Pf			<b>1</b>
P 5.1	Lehrforschungsprojekt/Praxistransferprojekt (Teil 1)	(4)	(2)	S					
P 5.2	Praxisbegleitung 5	(0,5)	(0,5)	S				-	
P 5.3	Praxiseinsatz 5	(4,5)	(135 h)					-	
<b>P 6</b>	<b>Theorie-Praxis-Transfer 6</b> (Theory Practice Transfer 6)	<b>9</b>	<b>2,5 SWS und 135 h</b>			Pf			<b>1</b>
P 6.1	Lehrforschungsprojekt / Praxistransferprojekt (Teil 2)	(4)	(2)	S					
P 6.2	Praxisbegleitung 6	(0,5)	(0,5)	S				-	
P 6.3	Praxiseinsatz 6	(4,5)	(135 h)					-	
<b>P 7</b>	<b>Theorie-Praxis-Transfer 7</b> (Theory Practice Transfer 7)	<b>5</b>	<b>1 SWS und 135 h</b>			Pf			<b>1</b>
P 7.1	Spezifische Begleitung BA-Arbeit	(0,5)	(1)	S				-	
P 7.2	Praxiseinsatz 7	(4,5)	(135 h)					-	
<b>Summen für dritten Studienabschnitt:</b>		<b>90</b>	<b>37 SWS und 405 h</b>						<b>15</b>

\*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.

3) Es ist ein Modul aus dem Wahlpflichtmodulkatalog zu wählen.

4) Das Nähere regelt der Angebotskatalog für Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule der Fakultät Angewandte Natur- und Kulturwissenschaften. Es sollte nach Möglichkeit ein englischsprachiges Modul gewählt werden.

5) Das Nähere regelt der Wahlpflichtmodulkatalog der Fakultät Angewandte Sozial- und Gesundheitswissenschaften.

**Abkürzungen:****Prüfungsformen**

BA	Bachelorarbeit	KI	Klausur	Kol	Kolloquium
m.E.	Bewertung mit/ohne Erfolg	m.P.	mit Präsentation	MA	Masterarbeit
md LN	mündlicher Leistungsnachweis	md P	mündliche Prüfung	Pf	Portfolioprüfung
Prä	Präsentation	prLN	praktischer Leistungsnachweis	Prot	Protokoll
PStA	Prüfungsstudienarbeit	Ref	Referat	schrP	schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit	TN	Teilnahmenachweis mit Erfolg		

**Lehrarten**

Ex	Exkursion	Pr	Praktikum	Pro	Projektarbeit
S	Seminar	SU	seminaristischer Unterricht	SUW	Seminaristischer Unterricht bei fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen
Ü	Übung		ggf. mit Übungen		
V	Vorlesung				

**Sonstige**

LN	Leistungsnachweis	LV	Lehrveranstaltung	SWS	Semesterwochenstunden
UE	Unterrichtseinheiten				

**Erläuterungen:**

- Eine Studienarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung eines zuvor ausgegebenen fachlichen Themas nach einschlägigen Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens, deren Umfang ca. 10 bis 15 Seiten betragen soll.
- Eine Präsentation ist eine mediale Darstellung eines zuvor ausgegebenen fachlichen Themas, deren Dauer 30 Minuten betragen soll.
- Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag in einem festgelegten Zeitfenster mit einem Handout, dem ein ausgearbeiteter Text über ein bestimmtes Thema zugrunde liegt. Das Ziel ist die Vermittlung von Wissen, Informationen und Zusammenhängen.
- Eine Portfolioprüfung (Pf) setzt sich aus maximal drei Leistungsnachweisen der Formen schriftlicher Leistungsnachweis, mündlicher Leistungsnachweis, praktischer Leistungsnachweis und Studienarbeit zusammen. Dabei darf bei einem schriftlichen Leistungsnachweis als Klausur die Bearbeitungszeit nicht mehr als 45 Minuten betragen. Der Studienplan enthält die Angaben, aus welchen Leistungsnachweisen die Portfolioprüfung besteht, welchen Umfang diese Leistungsnachweise haben, in welchem Zeitraum diese Leistungsnachweise jeweils zu erbringen sind, wie sich aus den Teilbewertungen die Gesamtbewertung der Portfolioprüfung ergibt, welche Prüferin oder welcher Prüfer das Gesamtergebnis ermittelt und welche Bedingungen zum Nichtbestehen der Portfolioprüfung führen. Es handelt sich bei den Teilleistungen um denselben Prüfungsgegenstand. Der zeitliche und inhaltliche Umfang der gesamten Portfolioprüfung sollte in etwa dem einer mündlichen oder schriftlichen Modulprüfung entsprechen.